



## Reglement über die Verwendung von Dienstfahrzeugen der Universität Bern für private Zwecke

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 690 „Verwendung von  
Motorfahrzeugen des Staates für private Zwecke“ vom 21. Februar 1979

*beschliesst:*

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Mit diesem Reglement wird die Verwendung von Dienstfahrzeugen der Universität für private Zwecke geregelt.
Inhalt	<b>Art. 2</b> Das Reglement beinhaltet die Regelung der Benutzung von Dienstfahrzeugen für private Zwecke, insbesondere die a Bedingungen b Haftung c Tarife d Abläufe
Bedingungen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Benützung von Dienstfahrzeugen der Universität für private Zwecke ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. <sup>2</sup> Dienstfahrzeuge werden nur an Angestellte der Universität Bern zum privaten Gebrauch abgegeben. <sup>3</sup> Dienstfahrzeuge werden nur für kurze Dauer abgegeben. <sup>4</sup> Die vorgängige Bewilligung der Vorgesetzten ist einzuholen.
Haftung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Für Privatfahrten mit Dienstfahrzeugen der Universität wird eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen; es besteht keine spezielle Unfallversicherung für Insassen. <sup>2</sup> Der Selbstbehalt bei Kollisionen beträgt Fr. 1000.-- und wird vom Benutzer des Dienstfahrzeuges getragen.
Tarife	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Für Dienstfahrzeuge, die für private Zwecke benützt werden, gelten die Kilometeransätze, welche der Regierungsrat gemäss Art. 60 (Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten) der Gehaltsverordnung (GehV) vom 26. Juni 1996 periodisch neu festlegt. Bei der Verrechnung an Dritte unterliegen diese der Mehrwertsteuer; es muss ein Zuschlag von 7.5% MWST eingerechnet werden.  Für den privaten Gebrauch von Dienstfahrzeugen gelten zur Zeit folgende Km-Ansätze:  Personenwagen von 800-1200 Hubraum inkl. MWSt. 65 Rp./km 1201-1600 Hubraum inkl. MWSt. 70 Rp./km über 1601 Hubraum inkl. MWSt. 75 Rp./km

<sup>2</sup>Für die Vollkaskoversicherung wird pro Benützung ein Unkostenbeitrag von Fr.10.-- verrechnet.

<sup>3</sup>Die minimalste Benützungsgebühr beträgt Fr. 20.--. Die Abt. Betrieb und Technik ist für die Fakturierung zuständig. Diese erfolgt aufgrund des Meldeformulars.

- Abläufe                    **Art. 6** Das Dienstfahrzeug ist vor und nach der Benützung von dem/der für das Fahrzeug verantwortlichen MitarbeiterIn zu übergeben respektive zu übernehmen. Bei dieser Gelegenheit sind der jeweilige Kilometerstand und allfällige Schäden in das Meldeformular zu übertragen, von beiden Parteien zu unterzeichnen und umgehend der Abteilung Betrieb und Technik der Universität Bern zuzustellen.
- Inkrafttreten            **Art. 7** Das Reglement tritt auf den 01.08.2000 in Kraft.

Bern, 18.07.2000

Im Namen der Universitätsleitung  
Der Verwaltungsdirektor



E. Köchli